

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 71 (1) Baugesetzbuch
Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes
„Haselnußstraße / Kastanienstraße U 006“**

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 16.12.2020 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes „Haselnußstraße/Kastanienstraße U006“ (§ 66 BauGB) ist am 15.04.2021 mit Ausnahme der ON 287 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) (i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634), der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.
4. Soweit im Beschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Karte und das Verzeichnis des Umlegungsplanes als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.
8. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin einzulegen.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende

-DS-